

BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DER

43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL



für das Gebiet südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kümmerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Scharler Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg, zu der im Rahmen

- I. vom 01.09.2022 bis zum 04.10.2022 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- II. vom 01.09.2022 bis zum 04.10.2022 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom xx.xx.2022 bis zum xx.xx.2022 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

eingegangenen Stellungnahmen:

1. PLANUNGSANZEIGE

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – vom 04.10.2022

1. Die Gemeinde Bönebüttel plant die 43. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kümmerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Seharier Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer maximalen Gesamthöhe von jeweils 200 m.

Dazu ist die Darstellung eines „sonstigen Sondergebietes – Windpark“ beabsichtigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll neben den WEA und dazugehörigen Nebenanlagen zulässig sein.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GvoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GvoBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).

Die Abgrenzung der Flächen für die Windkraftnutzung stimmen mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_306 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Ziele der Raumordnung stehen diesbezüglich nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

2. Für die festgelegten Baufenster im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 weise ich jedoch auf folgendes hin:

Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 200 m wären das 600 m. Die Baufenster sind so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgabe einhalten können, ohne dass der Rotor über die Baugrenzen hinausragt, außer in dem in Ziffer 3.1 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Umfang. Aus der Planzeichnung und der Begründung geht nicht hervor, ob diese Abstandsvorgabe bei der Festlegung der Baufenster berücksichtigt wurde. Ich bitte hierzu um entsprechende Ergänzung und stelle meine abschließende Stellungnahme noch zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser Landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS PLÖN - vom 11.10.2022

- 1.1 Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es handelt sich um die Überplanung der in der „*Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)*“ vom 31.12.2020 dargestellten Potenzialfläche und des Vorranggebietes für die Windenergie mit der Bezeichnung PR2_PLÖ_306 sowie um weitere Flächen außerhalb der Darstellungen des Regionalplans.

Im Beschluss des Kreistages Plön am 27.02.2020 zum 3. Entwurf im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II - Sachthema Wind (Punkt 2.5.1) wird das o.g. Vorranggebiet befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **zur Kenntnis** genommen.

Seitens der Kreisplanung gebe ich folgende Hinweise zu dem Entwurf:

- 1.2.1 Zum Planverfahren: Der vorliegende Entwurf soll bislang im Verfahren gem. § 8 BauGB für Angebotspläne entwickelt werden. Üblich und sinnvoll für einen Bebauungsplan mit



einem so deutlichen Vorhabenbezug wie einem Windpark, ist jedoch das Aufstellungsverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Ich rege daher an, das Verfahren aus folgenden Gründen umzustellen: infolge von Planungen für Windparks werden in der Regel Interessenausgleich zwischen dem Vorhabenträger und der planenden Gemeinde erforderlich, die auch außerhalb der förmlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Diese Ausgleiche bedürfen langfristig rechtssicherer Vereinbarungsgrundlagen. Das betrifft insbesondere die Möglichkeiten für die lokale Bevölkerung, sich an der Entwicklung wirtschaftlich zu beteiligen, um einen Teil der Wertschöpfung auf den gemeindlichen Flächen dauerhaft vor Ort zu behalten. Auch sind die für die Gemeinde als Folge der Planung ggfls. entstehenden Lasten (Wegeunterhaltung, Ausrüstung Feuerwehr usw.) zu dokumentieren und deren Ausgleich vertraglich zu sichern.

Das dafür am besten geeignete Planungsinstrument ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zusammenhang mit einem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB, weil er eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält.

In den vorgelegten Unterlagen fehlt die Auseinandersetzung mit den Themen der wirtschaftlichen Beteiligung und des Lastenausgleichs bzw. eine Darstellung, wie diese erfolgen sollen. Bereits hier ist der Begründungstext noch unvollständig. Auch die Gründe für die bisherige Entwicklung als Angebotsplan sind nicht erläutert. Erforderlich wäre eine Darlegung der Vor- und Nachteile für die Gemeinde Bönebüttel.

Es wird angeregt, das Verfahren auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB umzustellen und die mit der Planung in Zusammenhang stehenden Interessenausgleich in einem öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag zu vereinbaren. Die Umstellung des laufenden Bauleitplan-Verfahrens ist jederzeit möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.2.2** Zum Begründungstext: Der Text nennt verschiedentlich „*Eignungsflächen*“ oder „*Eignungsgebiete*“ und deren planerische Entwicklung. Der Begriff „*Eignungsfläche*“ stammt aus den Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Diese Pläne wurden im Jahr 2015 im Rahmen einer Normenkontrolle für ungültig erklärt. Planerische „*Eignungsflächen*“; waren letztlich ein Grund für das rechtliche Scheitern des damaligen Regionalplans.

Die „*Eignungsflächen*“ von 2012 sind weder inhaltlich noch räumlich identisch mit den „*Vorranggebieten*“ und „*Potenzialflächen*“ der heute gültigen Regionalpläne. Daher sollte der Begriff in heutigen Planungen keine Verwendung mehr finden.

Bitte verwenden Sie besser die Begriffe „*Potenzialfläche*“ und „*Vorranggebiet*“, entsprechend den Darstellungen im Regionalplan II.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.2.3** Unter Punkt 1.1.2. im Begründungstext wird erklärt, dass die Gemeinde Bönebüttel weitgehend auf die ihr zustehende planungsrechtliche Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet verzichtet. Dafür erfolgt aber keine nachvollziehbare Begründung,



außer dem Hinweis auf größtmögliche Planungsfreiheit. Zum einen ist es aber kaum anzunehmen, dass eine Gemeinde kein Steuerungsbedürfnis hat, ggü. einer so großmaßstäblichen Entwicklung wie der der Windenergie. Zum anderen wären zumindest die von der Planung berührten ortsbaulichen Einzelinteressen, wie Sichtkontakt, Immissionslast, Erholungsnutzung im Freiraum, nachhaltige Vorprägung des umgebenden Raums für spätere Entwicklungen zu benennen und zu bewerten. Es wäre darzulegen, weshalb es hierzu keinen Steuerungsbedarf gibt und trotzdem ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Landesplanung hat in im Landesordnungsplan die Zielkriterien festgesetzt und dann die Windeignungsflächen ermittelt und im Regionalplan gesichert. Dabei sind die Punkte ortsbaulichen Einzelinteressen, wie Sichtkontakt, Erholungsnutzung im Freiraum, nachhaltige Vorprägung des umgebenden Raums für spätere Entwicklungen etc., bereits schon abgeprüft worden. Deren weitere Betrachtung ist der Gemeinde nicht mehr zugänglich.

Somit wirken in der Bauleitplanung nur noch Eingrenzungsmöglichkeiten auf Basis von übergeordneten Gesetzen, wie Biotopschutz, Abstandsflächen zu Wäldern etc..

In der Bauleitplanung werden zudem geprüft, ob die Planung genehmigungsfähig ist. Daher ist es erforderlich eine bestimmte Anordnung und Höhen der WKA festzusetzen, um darauf basierend Prüfungen mit Gutachten (Immissionen, Verschattungen, Fledermäuse etc.) zu ermöglichen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.2.4** Der weitere Begründungstext führt an, dass die Planung auch zur „*Freihaltung der bisherigen Nichteignungsflächen*“ erfolge. Dies geschehe für den Fall sich vielleicht zukünftig ändernder bundesrechtlicher Regelungen zu Abstandsgeboten bzw. zu zukünftig möglicherweise geänderten Planungsinhalten der Raumordnung des Landes.

Das sind höchst problematische Planaussagen. Denn zukünftig geänderte bundesrechtliche oder raumordnerische Rahmenbedingungen für die Windenergie würden eine Anpassung der gemeindlichen Planung gem. i. S. § 1 (3) und (4) BauGB erzwingen können. Eine lokale Planung zur Abwehr zukünftig möglicherweise eintretender übergeordneter Bestimmungen ist deshalb nicht nur sinnlos, sondern wird sich ggfls. als rechtswidrig erweisen. Dieser Punkt ist dazu geeignet, im Falle der Überprüfung den Rechtsbestand des gesamten Bebauungsplans in Frage zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Bauleitplanungen anzupassen, wenn dieses übergeordnete Planungen erfordern. Dieser Punkt ist schon immer Inhalt des Planungsrechtes.

Dass ein Bebauungsplan ungültig wird, nur weil sich ein Gesetz geändert hat, sieht der Gesetzgeber hingegen nicht vor, denn übergeordnete Stellen haben keine Normverwerfungskompetenz.

Muss also ein Bebauungsplan geändert werden, dann ist der potentielle Investor angehalten mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Diese gemeinschaftliche Projektentwicklung hat sich als vorteilhaft für alle Beteiligten erwiesen. Daher soll dieser Weg so weiterhin befolgt werden können.



Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.2.6 Punkt 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Windkraftanlagen als „eingeschossig“ und in „offener Bauweise“ (Punkt 2.1.3) zu errichten, ist entbehrlich. Die dazu in der Begründung enthaltene Begründung und Rechtsprechung bilden nicht das Planungserfordernis ab.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

1.2.7 Die Festsetzung der maximal zulässigen baulichen Höhe von 200 m für Windkraftanlagen ist eine zentrale Aussage des Planentwurfs. Die Bauhöhe bestimmt die äußere Wirkung von Windparks ggü. dem Landschaftsbild und der nächsten Wohnbebauung. In dem Begründungstext fehlt für das festgesetzte Maß von 200 m eine nachvollziehbare städtebauliche Begründung. Die textliche Angabe, wonach davon auszugehen sei, dass 200 m hohe Anlagen wirtschaftlich arbeiten sollten, wenn es bereits 150 m hohe Anlagen tun, entzieht sich den Anforderungen städtebaulicher Begründungszusammenhänge.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

1.2.8 Die Planung sollte erläutern ob und ggfls. weshalb die in dem konkreten Plangebiet vorgesehenen zulässige bauliche Höhe als sinnvoll und vertretbar im Rahmen einer geordneten Ortsbaulichen Entwicklung der Gemeinde Bönebüttel zu erachten ist. Dass dieser zentrale Punkt der Planungsaussage so defizitär dargelegt ist, verkennt die Tatsache, dass die Bauhöhe von Windkraftanlagen mit das am intensivsten wahrgenommene und am meisten diskutierte Merkmal dieser Vorhaben ist. Damit ist die Höhenregelung im Bebauungsplan mit die am ausführlichsten abzuwägende und zu begründende planungsrechtliche Steuerung. Der Entwurf steht hier erkennbar im Konflikt mit dem Anliegen des gesetzlichen Planverfahrens, Ortsbauliche Inhalte der betroffenen Wohnbevölkerung rechtssicher und verständlich zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

1.2.9 Zur Planzeichnung Teil A: B 36 und Planzeichnung 43. FNP-Änderung: Bitte fügen Sie im Plankopf hinter dem Gemeinamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

1.2.10 Beide Plangeltungsbereiche sind flächenkongruent. In den vorgelegten Fassungen sind die Geltungsbereiche (43. FNP-Änderung und B 36) jeweils um ein Mehrfaches größer, als es für die Steuerung von Baurechten im Vorranggebiet des Regionalplans erforderlich ist. Sie umfassen zunächst das Vorranggebiet gem. Regionalplan mit den zu steuernden Baurechten, darüber hinaus aber auch die umgebende Potenzialfläche aus dem Regionalplan, in der gar keine Baurechte für Windkraftanlagen entstehen und weiter noch Flächen mit Wald und Landwirtschaft, zu denen der Regionalplan gar keine Aussagen trifft. Diese Flächenauswahl ist erklärungsbedürftig. Ich weise hin auf die Rechtsgrundlagen § 1 (3) BauGB, der zufolge der Planungsanlass im Sinne von ortsbaulichem Steuerungsbedarf für alle überplanten Flächen erkennbar sein muss. Diese Aussage ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Angaben im Begründungstext zur 43. FNP-Änderung, wonach der Geltungsbereich wie vorliegend abgegrenzt sei, um "die gesamten betroffenen Flurstücke einzubeziehen" und die Planänderung „vor Ort nachvollziehen zu können" stellt keine planerische oder planungsrechtliche Begründung dar. Die Gemeinde Bönebüttel wird darum gebeten, die Plangeltungsbereiche auf das für die geordnete Entwicklung erforderliche Maß zu begrenzen.

Beschlussvorschlag:

Wie der Begründung unter Punkt 1.2.2 zu entnehmen ist, stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Nordosten eine „Fläche für Wald“ da. Die im Flächennutzungsplan vorbereitete Waldfläche ist nicht vorhanden und auch nicht mehr geplant. Ansonsten hätte der Regionalplan an diesem Standort keine Vorranggebiet für Windenergie ausweisen können. Somit war eine Änderung der Umgebung erforderlich.

Der Geltungsbereich wird so gesetzt, dass

- dieser mit Hilfe der Verwendung von Flurstücken, und den dazugehörigen Grenzsteinen, real vor Ort nachvollziehbar ist, was bisher nicht gegeben war, den das Vorranggebiet für Windenergie ist so kaum nachvollziehbar, und
- dabei absichert, dass im Falle einer erneuten Außerkraftsetzung des Regionalplanes, keine weiteren Windenergieanlagen zwischen den angrenzenden Nutzungen und dem Windpark entstehen können, ohne dass neues Planungsrecht dafür hergestellt worden ist. Mit der Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Ebene ist diese Nutzung somit nicht mehr möglich. Damit wird die Planungshoheit der Gemeinde gesichert.

Im Übrigen definiert der Gesetzgeber keine Rahmenvorgaben für den Einzugsbereich einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Frage wird **zur Kenntnis** genommen.

1.2.11 Es wird angeregt, die Abgrenzung der Vorrangfläche gem. Teilfortschreibung Regionalplan II als nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung zu übernehmen. Für die Abgrenzung der Potenzialfläche gilt das gleiche, wenn er ein begründetes Erfordernis gäbe, die Fläche zu überplanen.

Beschlussvorschlag:

§ 5 Abs. 4 BauGB besagt:



„Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden.“

Ein Regionalplan ist ein Erlass und kein Gesetz. Da die §§ 5 und 9 BauGB abschließend sind, ist die Übernahme der Vorgaben von Erlassen in die Bauleitplanung unzulässig.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.12** Es wird zudem angeregt, in der Planzeichnung die Gemarkungsgrenzen benachbarter Gemeinden einzuzichnen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mindestens im Bebauungsplan alle vorhandenen hochbaulichen Nutzungen und das bestehende Wegenetz als Bestand darzustellen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.2.13** Zum Begründungstext der 43. FNP-Änderung, Punkt 2.1:

Der Text thematisiert „Darstellungen von Konzentrationszonen, „Flächen für Versorgungsträger“, „gesamtgemeindliche Planungskonzepte“ und verschiedene Rechtsprechungen zur Flächennutzung für die Landwirtschaft.

Den Ausführungen ist nur schwer ihren Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planung zur Änderung des FNP der Gemeinde Bönebüttel zu entnehmen.

Es würde vielleicht reichen, auf die letztabgewogenen landesrechtlichen Vorranggebiete „Windenergienutzung“ des Regionalplans II S-H zu verweisen, sowie die dazu adäquate lokale Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergie gem. § 11 (2) BauNVO.

Beschlussvorschlag:

Eine Bauleitplanung ist eine eigenständige Planung und gilt unabhängig von einem Regionalplan. Die Bauleitplanung hat lediglich die Ziele und Grundsätze der übergeordneten Pläne zu beachten.

Die Darstellungsformen sind in der Begründung grundsätzlich städtebaulich und fachlich zu begründen. Dabei ist nur der § 5 BauGB und die BauNVO heranzuziehen.

Im Übrigen gilt eine Bauleitplanung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Daher ist eine reine Nennung der „letztabgewogenen landesrechtlichen Vorranggebiete Windenergienutzung des Regionalplans II S-H“ sicherlich in ca. 10 Jahren oder mehr fachlich nicht mehr nachzuvollziehen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

- 1.2.14** Zu weiteren Einzelheiten der Planung äußere ich mich im weiteren Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Fachbehördliche Stellungnahmen:

1.3 Die UNB m.H. teilt mit:

- 1.3.1** Die Absicht der Gemeinde Bönebüttel auf ihrem Gemeindegebiet nördlich der B 430 5 Windkraftanlagen aufstellen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann zu diesem Verfahrensschritt nicht abgegeben werden, da in der Begründung und in dem Umweltbericht die Nachweise der erforderlichen Kompensationsflächen fehlen. Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an Ausgleichsflächen und ihre Sicherungen verweise ich auf meine Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf.

Beschlussvorschlag:

Die Übernahmen von Stellungnahmen aus Projekten anderer Gemeinden ist nicht üblich, zumal für jedes Projekt ein anderes Verfahren läuft. Es wird daher darum gebeten, dass die benannte Stellungnahme der Gemeinde in diesem Verfahren mitgeteilt wird.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.3.2** Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten im MEKUN, Herrn Vieth, wird darauf hingewiesen, dass die bedarfsgerechte Nachtbefeuerung (BNK) spätestens zwei Jahre nach Genehmigung (nicht Errichtung!) der WEAs installiert sein und funktionieren muss. Anderenfalls wäre eine 100%ige Kompensation für das Landschaftsbild zu leisten. Das heißt, dass Ausgleichsfläche in der Höhe der Reduktion -hier 36.414 m²- nachzuliefern wäre. Die Gemeinde wird empfohlen, sich bereits im Bauleitplanverfahren gegen eine mögliche Nachforderung durch einen entsprechenden Vertrag mit dem Investor absichern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.3.3** Zum Artenschutz kann seitens der unteren Naturschutzbehörde erst nach der Vorlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf der Grundlage einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange Stellung genommen werden. Hinreichend ist die Darstellung, wenn sie in Bezug auf Inhalt und Umfang dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Das LBV-Papier ist nach dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 auch in Bauleitplanverfahren anzuwenden. Bauleitplanverfahren zu Windenergieplanungen sind davon nicht ausgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.



1.4 Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit:

1.4.1 Die vorliegenden Planunterlagen sind für eine abschließende wasserwirtschaftliche Bewertung noch nicht ausreichend. Es sind konkrete Aussagen zur Größe der geplanten Versiegelungsflächen, Niederschlagswasserbehandlungen sowie über den geplanten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen.

Nachstehende Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt aus dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des B.-Plangebietes sowie die ungefähre Lage der geplanten Windenergieanlagen WEA X.



Abbildung 1: Ausschnitt AWGV B.-Plan 36

Insbesondere im Bereich der WEA 1 reicht der Baubereich dicht an das verrohrte Gewässer S 5 sowie an den Schallergraben S 1 heran. Generell ist eine Beeinträchtigung der Gewässer durch Bodendruck bei Errichtung und Betrieb der Baustelle und der Aufstellflächen zu vermeiden. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der betroffenen Gewässer durch den Gewässerpflegeverband (GPV) obere Stöhr sind die Gewässer zudem beidseitig ausreichend freizuhalten. Die einzuhaltenden Abstände sind mit dem GPV obere Stöhr abzustimmen und entsprechend einzuhalten.

Sollten die Windenergieanlagenstandorte im Laufe der fortschreitenden Planung verschoben werden, ist zudem eine Überbauung verrohrter Gewässer zu vermeiden. Andernfalls ist die Verrohrung unter Berücksichtigung der hydraulischen Anforderungen in Absprache mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband (GPV) obere Stöhr und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde umzulegen. Aufgrund des geringen Gefälles im Plangebiet ist jedoch eine Standortverschiebung der Umlegung von verrohrten Gewässern vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4.2** Gewässerkreuzungen sind als Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern zu charakterisieren und bedürfen nach § 23 LWG einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Erst nach Einreichen der entsprechenden Genehmigungsunterlagen im Falle von geplanten Gewässerkreuzungen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden. Zudem sind potentielle Gewässerkreuzungen mit dem GPV obere Stöhr sowie den Eigentümer/innen abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4.3** Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand dar und ist daher grundsätzlich erlaubnispflichtig. Es gibt jedoch Ausnahmen, z. B. wenn über eine kurze Bauzeit und nur in einer geringfügigen Menge Grundwasser entnommen werden soll. Dabei darf allerdings von der Entnahme keine nachteilige Auswirkung für das Gewässer ausgehen. Zur entsprechenden Klärung ist daher grundsätzlich ein Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Auch im Falle der Grundwasserabsenkung ist der GPV obere Stör zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4.4** Da es sich bei Windenergieanlagen um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft handelt, müssen diese nach § 62 Absatz 1 WHG so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern - auch des Grundwassers - nicht zu besorgen ist. Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten. Es wird insbesondere auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

- Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur

- unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
 - Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation zu prüfen
 - Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV)
 - Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Betreiberwechsel an den neuen Betreiber zu übergeben.
 - Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Bönebüttel in Aussicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.5 Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit:

- 1.5.1** Die vorliegenden Planunterlagen sind für eine abschließende bodenschutzbezogene Bewertung nicht ausreichend. Es sind konkrete Aussagen zu Bodeneingriffen bei Planumsetzung zu treffen. Eine frühzeitige Planung der Bodeneingriffe trägt dazu bei Verwertungs- und Entsorgungskosten von Bodenaushub und Rekultivierungskosten zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.5.2** Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Im Plangebiet sind vorwiegend Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden-Braunerden und Pseudogley-Podsol mit einer sehr geringen (Westen) bis mittleren Ertragsfähigkeit verbreitet. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist zu erhalten. Sämtlicher abgetragener Boden ist einer seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

und LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.5.3** Im Plangebiet befinden sich zwei als An-/Moorflächen kartierte Areale (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Bodenkarte 25.000 (BK25) weist im Plangebiet ebenfalls zwei Areale mit Moor-Podsol aus (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im südwestlichen Areal ist eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit ausgewiesen (siehe Abbildung 3). Die Windenergieanlagen WEA1 und 2 sind außerhalb der Moorareale geplant. Dennoch sind diese Areale nach Möglichkeit von einer Nutzung auszunehmen (bspw. Fahrwegherrichtung). Im Falle einer Nutzung hat diese minimalinvasiv zu erfolgen und im Vorfeld ist mit der uBB abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

- 1.5.4** Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist im Plangebiet weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Auflagen:

- 1) Es ist eine qualifizierte und erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.
- 2) Die Funktion der Moorböden ist zu erhalten.
- 3) Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen.
- 4) Im Bodenschutzkonzept sind die bei Planumsetzung zu erwartenden Bodenbewegungen zu kalkulieren, Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Arbeitsgerät und Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu beschreiben.
- 5) Der Bodenzustand ist vor der Planumsetzung zu dokumentieren und als Rekultivierungsziel für den Rückbau der Windkraftanlagen im Falle einer landwirtschaftlichen Folgenutzung festzusetzen.
- 6) Material das zur Geländemodellierungen bzw. Auffüllungen in das Plangebiet eingebracht wird, hat den Materialansprüchen der LAGA TR Boden 20 zu genügen. ferner hat das Material die 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten. Die Eignung des Materials ist der UBB vor der Aufbringung unaufgefordert zu belegen.
- 7) Durch den Einsatz von Lastverteilungsplatten ist der Boden auf Fahrwegen, Arbeits- und Abstellflächen vor Verdichtungen durch die Befahrung mit Baumaschinen und Fahrzeugen zu schützen.

- 8) Baustraßen sind primär im Bereich späterer Verkehrswege zu planen.
- 9) Der unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 10) Für den nicht im Plangebiet zu verwendenden Bodenabtrag ist frühzeitig eine geeignete Verwertung zu organisieren. Die Verwertung ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.5.5 Weiterhin wird empfohlen folgende Hinweise zu berücksichtigen:

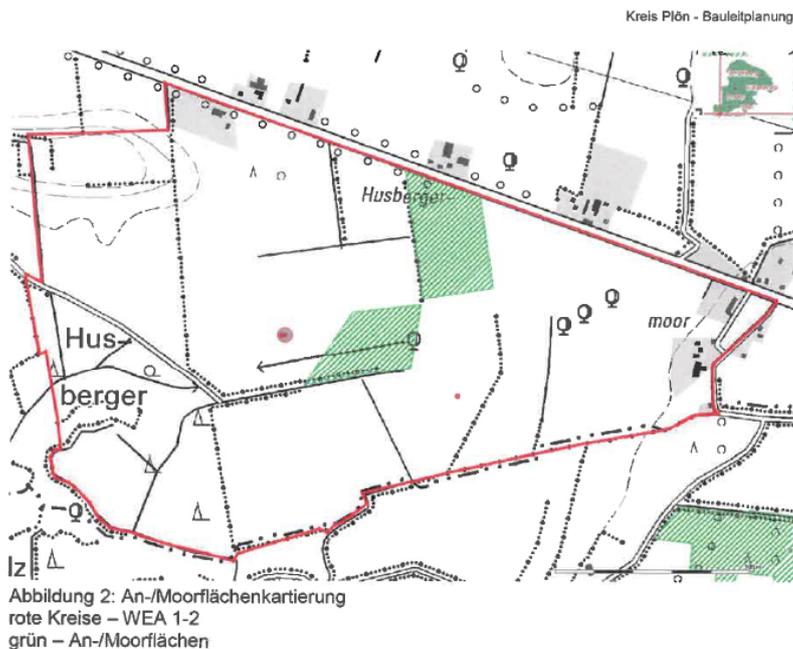
Es wird auf den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR; 2021) verwiesen

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/8/boden/Downloads/LeitfadenBodenschutzBauen.pdf?blob=publicationFile&v=2;>

Es wird auf den Leitfaden: Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR; 2020) verwiesen

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/Downloads/Leitfaden.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Bönebüttel in Aussicht.



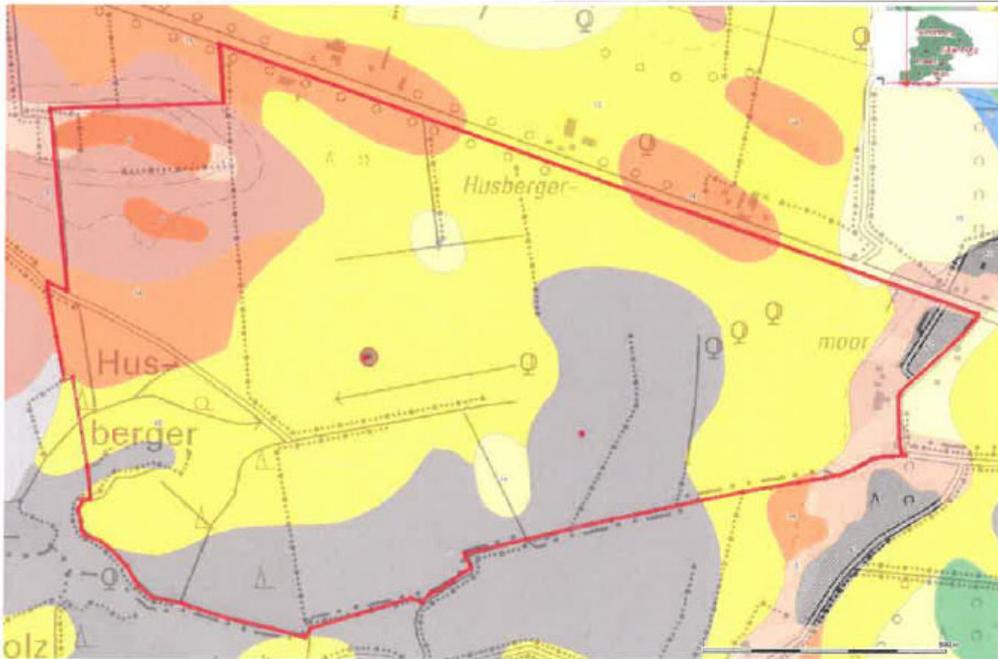


Abbildung 3: Bodenkarte (BK25)
rote Kreise – WEA 1-2
(12) gelb – Podsol; (16) hellgrün – Moor-Podsol; (23) grau - Gley

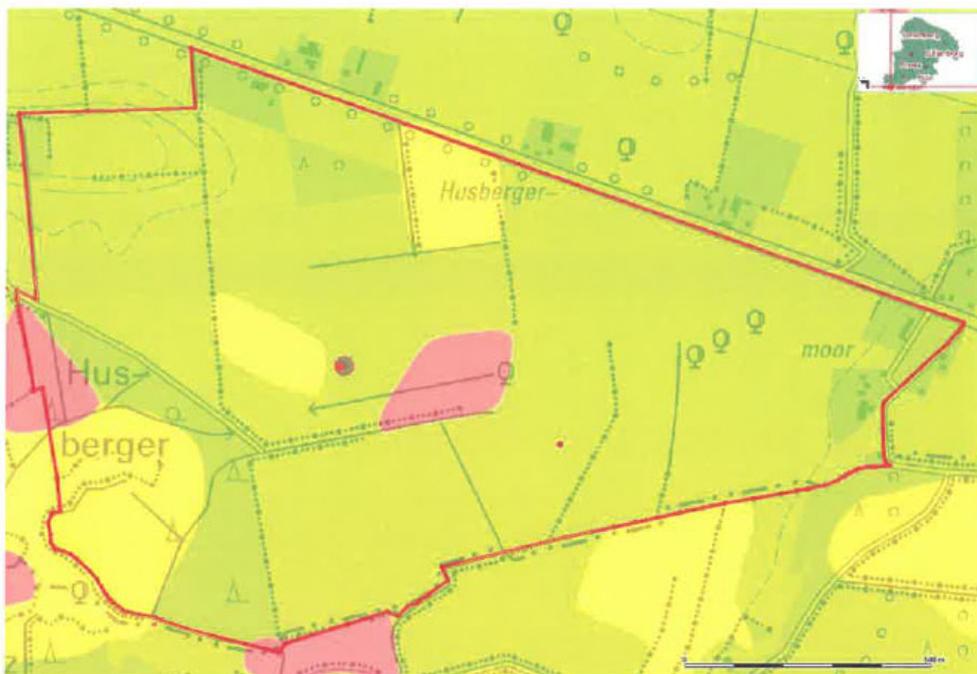


Abbildung 4: Verdichtungsempfindlichkeit (Grünland Okt.-April)
rote Kreise – WEA 1-2
grün – gering (160 < 200 kPa) ; gelb – mittel (120 < 160 kPa) ; rot – sehr hoch (< 80 kPa)

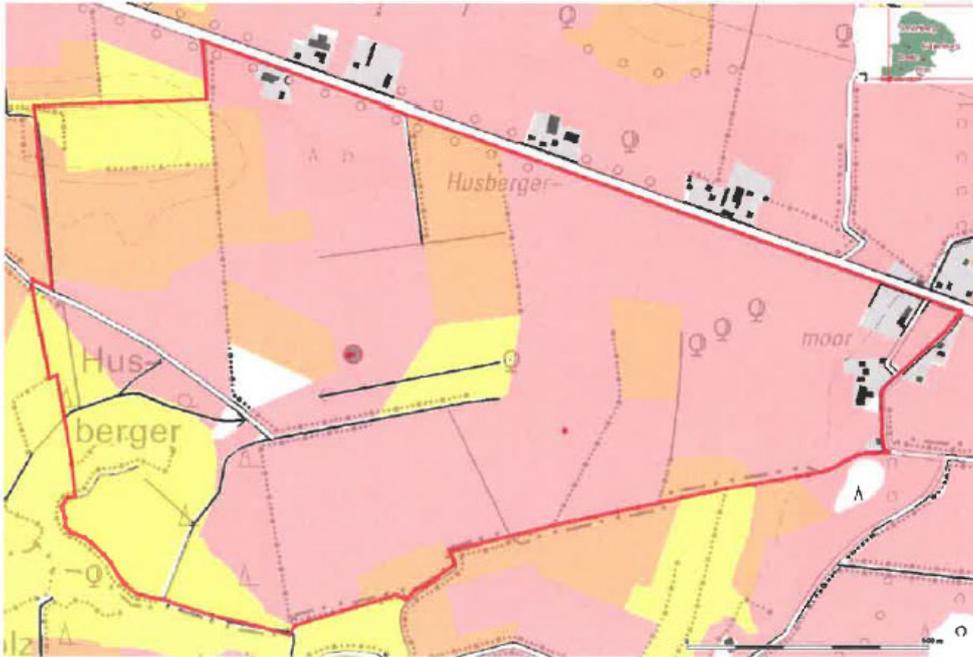


Abbildung 5: Natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit)
 rote Kreise – WEA 1-2
 rot – sehr gering; orange – gering; gelb - mittel

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

1.6 Der Denkmalschutz m.H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat in seinem Schreiben vom 02.09.2022 mitgeteilt, dass die überplante Fläche sich großenteils in archäologischen Interessengebieten befindet. Bei diesen Bereichen der überplante Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Die Behörde stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass umgehend Kontakt für eine Vorabstimmung zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein aufgenommen wird. Zudem wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen.

- 1.7 Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand, also Bearbeitungsdatum und „Entwurf/Vorentwurf“.

Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch netzgestützt über www.BOB-SH.de durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Änderungen im Exemplar für die TÖB's und die Auslegung werden nur gekennzeichnet, wenn es sich um eine eingeschränkte Auslegung nach § 4a BauGB handelt, in der nur zu den gekennzeichneten Änderungen abgegeben werden sollen.

Ansonsten sind alle Auslegungsverfahren eigenständige Verfahren, die in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind.

Der für die TÖB's relevante Verfahrensschritt steht jeweils auf dem Plan und der ersten Seite der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

Der Hinweis zur möglichen Art der Beteiligung über www.BOB-SH.de ist bekannt. Die Nutzung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

2. **ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN – vom 02.09.2022**

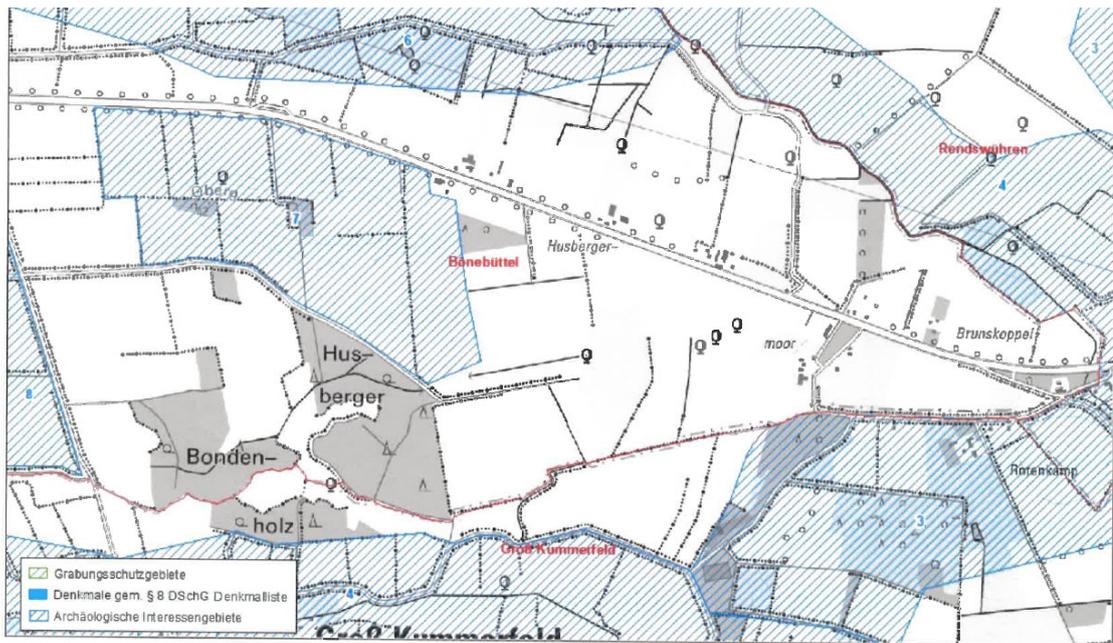
- 2.1 Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.





Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass umgehend Kontakt für eine Vorabstimmung aufgenommen wird. Zudem wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen.

- 2.2** Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist bereits Inhalt der Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

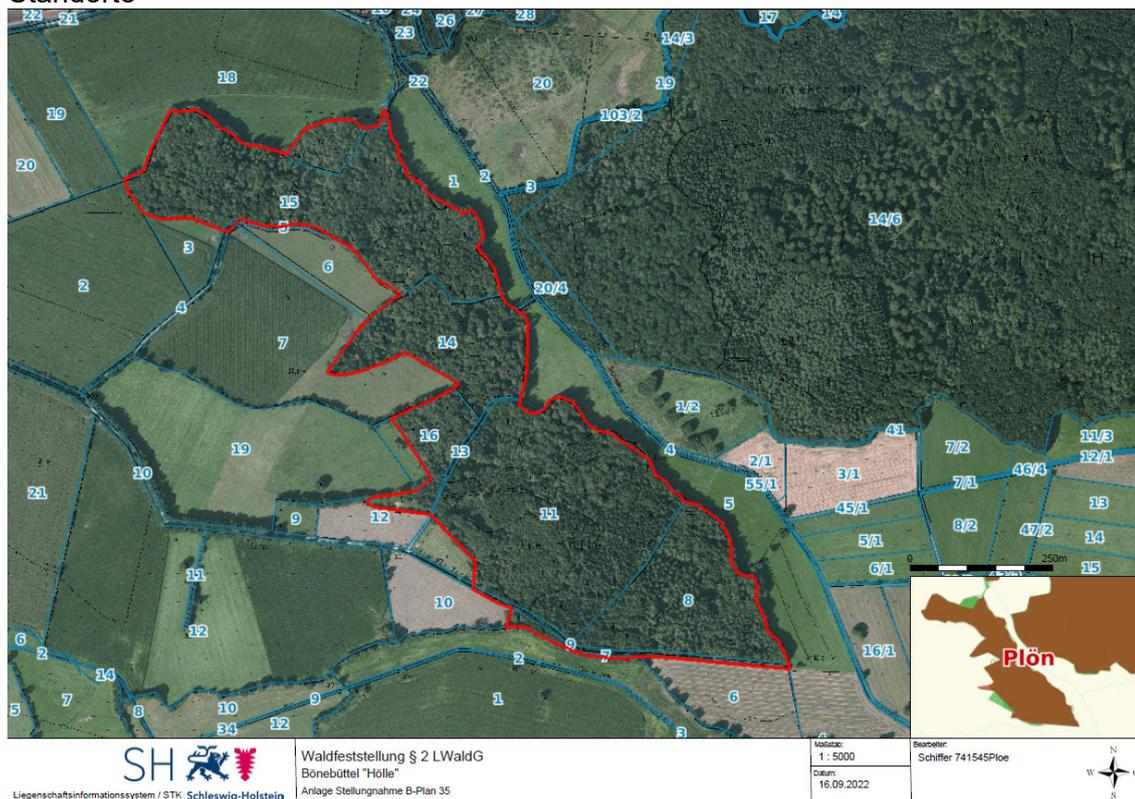
3. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SH UNTERE FORSTBEHÖRDE– vom 16.09.2022

Anliegend erhalten Sie meine Waldfeststellung für den Bereich des B-Plan 36.

Bitte übernehmen Sie die Walddarstellung und nachrichtlich mindestens die 30 m Waldgrenze in den B-Plan Entwurf.

Der Mindestabstand von 30 m zuzüglich Rotordurchmesser und ein Abstand von 100 m + Rotorradius (weiches Kriterium) werden von beiden WKA eingehalten.

Es bestehen keine Bedenken bezüglich des Waldabstandes der zwei geplanten WKA-Standorte



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

4. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE UND TOURISMUS – vom 21.10.2022

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Ahrensböök bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 4.1 Gem. § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. 1 S. 854) dürfen Hochbauten jeder Art sowie

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 430, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Das Plangebiet liegt mehr als 20 m von der Bundesstraße entfernt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 4.2 Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 06.09.2022

Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend bewertet werden. Dazu wird der jeweilige Anlagentyp, Gesamthöhe über Grund, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und die Standortkoordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde), sowie die Geländehöhe über NHN benötigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 abgewogen.

6. BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN – vom 14.10.2022

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:

E-Plus Service GmbH

E-Plus-Straße 1

40472 Düsseldorf

Funkmessstellen der BNetzA:

- keine



Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

7. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 05.09.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 7.1** Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 7.2** In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk- Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Behörde im folgenden Beteiligungsverfahren angeschrieben wird.

- 7.3** Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Beschlussvorschlag:

Die Bundesnetzagentur ist beteiligt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



8. GASUNIE DEUTSCHLAND TRANSPORT SERVICES GMBH - vom 08.09.2022 UND 06.09.2022

08.09.2022

- 8.1 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihren Planungsvorhaben mit unseren Zeichen 2022-3113 und -3114 nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 8.2 Wir haben Ihre Anregungen an den BIL-Support weitergeben, um zukünftig eine erleichterte Bedienung in TöB-Beteiligung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

06.09.2022

- 8.3 Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL- Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL- Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail- Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Beschlussvorschlag:

In § 4 BauGB steht:

- „1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.



- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Der Gesetzgeber verpflichtet somit die Gemeinden die TÖBs im Bauleitplanverfahren anzuschreiben und diese haben eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange berührt sind.

Es steht somit nicht im Gesetz, dass sich eine Gemeinde in ein Online-Portal einzuwählen hat mit der Hoffnung, dass sie die richtigen Fragen stellt und eine Antwort bekommt.

Im Übrigen ist es einer Gemeinde auch zeitlich und personell nicht möglich, sich in ca. 40 verschiedene Portale von TÖBs einzuwählen je Planverfahren.

Es wird daher eine Abänderung des in Aufbau befindlichen Online-Portals gebeten, welches den gesetzlichen Ansprüchen entspricht.

Wenn keine offizielle Stellungnahme als Folge des Anschreibens der Gemeinde an die Gasunie abgegeben wird, dann wird davon ausgegangen, dass Anregungen nicht bestehen. Als Folge können auf Ebene der Bauleitplanung keine Leitungsrechte für Gasunie gesichert werden, die Voraussetzung für ein Klagerecht nach dem BGB sind. Somit müsste sich die Gasunie somit rein privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern auseinandersetzen.

Die Stellungnahme wird **zurückgewiesen**.

9. DEUTSCHER WETTERDIENST- vom 29.09.2022

- 9.1 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anpassung des Bebauungsplan Nr. 36 und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kümmerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Seharier Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg.

Seit November 2021 wendet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR das Bewertungsschema aus dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Behördengutachten der hydro & meteo GmbH an. Der DWD folgt im Wesentlichen diesem Bewertungsschema als Kompromisslösung, um die



Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie so weit wie möglich zu unterstützen.

Der DWD fordert gemäß der zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarten Voraussetzungen die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten der WEA-Betreiber. Insbesondere für die Warnsicherheit des beeinflussten Gebietes spielt die Bereitstellung dieser Betriebs- und meteorologischen Daten eine wichtige Rolle.

Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass die Anlagenbetreiber, die in Anlage 1 formulierte Nebenbestimmung akzeptieren und die Prüfbedingungen des Behördengutachtens Windkraftanlagen im Einwirkbereich des Wetterradar Boostedt erfüllt werden, für geplante WEA im Planungsraum keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Der DWD weist aber zusätzlich darauf hin, dass auch für potenziell weitere WEA in den auszuschreibenden Gebieten die Kriterien des erwähnten Behördengutachtens zu beachten sind.

Wir bitten daher, frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

9.2 Anlage 1)

Nebenbestimmung für das Genehmigungsverfahren

Der Deutsche Wetterdienst macht in Bezug auf das oben genannte Genehmigungsverfahren unter der nachstehenden Bedingung keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend:

Es erfolgt eine dauerhafte Messdatenübermittlung an den Deutschen Wetterdienst, um die für die Warnsicherheit notwendige Weiterentwicklung der Radarprodukte zu unterstützen. Dabei sollen die in angehängter Beispieldatei „WEA_Betreiberdaten_2022_04_08_000.XML“ aufgelisteten und beschriebenen Messwerte mindestens minütlich aktualisiert in Form einer XML-Datei an den DWD übermittelt werden. Die Auflösung der Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der als Anlage 2 angehängten Beispieldatei entsprechen.

Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen 10 sowie dem Datum+ Zeitstempel nach folgendem Muster „[IDLDD-MM-YYYY_hh-mm-ss“. Die erzeugte xml-Datei soll vom Windparkbetreiber nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom DWD nach Rücksprache mit dem Betreiber eingerichtet. 3 Monate vor Inbetriebnahme einer neuen WEA ist dem DWD darüber hinaus auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch die WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern genutzt werden.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

10. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | vom 19.09.2022 |
| 2. | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH | vom 04.10.2022 |
| 3. | TenneT TSO GmbH | vom 05.09.2022 |
| 4. | Bundespolizei Bad Bramstedt | vom 14.09.2022 |

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

- | | | |
|----|--------------------------|----------------|
| 1. | Gemeinde Groß Kummerfeld | vom 26.10.2022 |
| 2. | Stadt Neumünster | vom 03.11.2022 |

IV. BETROFFENE ANLIEGER

1. GEMEINDEWEHRFÜHRER, FEUERWEHR BÖNEBÜTTEL-HUSBERG, [REDACTED], - vom 05.09.2022

1.1 Ich habe nur Kleinigkeit anzumerken bzw. die ein oder andere Bitte für die spätere Bau- und Betriebsphase.

Zum Thema Löschwasserversorgung in Ihren Unterlagen:

Anstatt die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bönebüttel (Mehrzahl) muss es heißen - die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bönebüttel - Freiwillige Feuerwehr Bönebüttel-Husberg.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

1.2 Für die Bau- und Betriebsphase möchte ich Sie bitten bzw. Sie bitten die Anliegen weiterzuleiten, dass die Feuerwehr einen detaillierten Plan mit Straßennamen und im Weiteren den Baustraßen zu jeder einzelnen WEA bekommt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



- 1.3** Ich möchte Sie bitten, dass die Feuerwehr Pläne bekommt in denen mit Straßennamen zu erkennen 500 m und 1000 m Radien um die WEAs (jede WEA einzeln) eingezeichnet sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.4** Ich gehe davon aus, dass die Anlagen im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA NIS) hinterlegt und gepflegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 1.5** Ebenfalls wäre, nach Fertigstellung, eine Ortsbegehung und Einweisung der Feuerwehr wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.